



IT-Rechtstag 2012

**PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE**

**Das neue EU-
Datenschutzregime –
die Sicht der Praxis**

RA Dr. Rainer Knyrim

www.preslmayr.at 2

LITERATURTIPP



DSG – Datenschutzrecht

mit 12. Erg.-Lfg. AUTOREN: Dohr - Pollner - Weiss - Knyrim

- In der 12. Ergänzungslieferung neu zu finden:
- Transparenzdatenbankgesetz
 - Muster für Dienstleistungsverträge gem §§ 10 und 11 DSGVO 2009
 - Verordnung der Bundesregierung über die Informations-sicherheit sowie
 - aktuelle Entscheidungen der DSK und Anmerkungen zum DSG
- Das Gesamtwerk:
- DSG samt Durchführungsverordnungen
 - spezieller Datenschutz (Computerkriminalität, Telekommunikation, Sicherheitspolizei, Videobewachung, ...)
 - Interner Datenschutzbeauftragter: Prüffragenkatalog und Muster

Losblattwerk in 2 Mappen inkl 12. Erg.-Lfg. 2011. EUR 270,- ISBN 978-3-214-08707-4 Im Abonnement zur Fortsetzung vorge merit.

Bestellen Sie portofrei im Webshop www.manz.at

- Knyrim, Datenschutzrecht 2. Auflage 2012, XXIV, 404 Seiten. Br. EUR 58,- ISBN 978-3-214-00687-7
- Dohr - Pollner - Weiss - Knyrim, DSG – Datenschutzrecht Losblattwerk in 2 Mappen inkl 12. Erg.-Lfg. 2011. EUR 270,- ISBN 978-3-214-08707-4 Im Abonnement zur Fortsetzung vorge merit.

Telefon (01) 531 61-100, Fax (01) 531 61-455, E-Mail bestellen@manz.at

Dieses Werk ist auch online erhältlich:

Dohr - Pollner - Weiss - Knyrim, DSG – Datenschutzrecht Preis ab EUR 163,92 /Jahr (exkl. US\$)

Information und Bestellung unter Tel.: +43 1 531 61 655 bzw. vertrieb@manz.at oder www.manz.at/dsg

Bitte ist, MANZ, und/oder in ihrer gesetzlichen Haftung in Österreich be Buch-Berater in Wohnort, Lieferung einer Kopie des Buches – auch für Kopie-Recht. Diebstahl, Falschverkauf, Verleihe, etc. sind nicht automatisch an ein weiteres als wer nicht zulässig sein. Rechte vorbehalten. Diebstahl, Falschverkauf, Verleihe, etc. sind nicht automatisch an ein weiteres als wer nicht zulässig sein. Rechte vorbehalten. Diebstahl, Falschverkauf, Verleihe, etc. sind nicht automatisch an ein weiteres als wer nicht zulässig sein. Rechte vorbehalten.

KUNDENNUMMER	R3408
FIRMA	
NAME	
STRASSE - PLZ - ORT	
E-MAIL	
TELEFON - FAX	
DATUM - UNTERSCHRIFT	

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH FIRMENSITZ Kohlmarkt 16 - 1014 Wien FN 124 181w RG Wien TEL +43 1 531 61-100 FAX +43 1 531 61-455 www.manz.at



Datenschutzrecht verstehen und anwenden!



Diskussion über Datenschutz

Rechtspanorama

MONTAG, 12. MÄRZ 2012 @ DIPRESSE.COM/RECHTSPANORAMA

Rechtspanorama am Juridicum. Momentan kann man als Europäer fast nichts gegen die Machenschaften der US-Internetriesen unternehmen. Ein EU-Entwurf will das ändern. Doch ob das gelingt, bleibt fraglich.

„Vor Facebook muss man schon Angst haben“

[WIEN] „Der Datenschutz in Europa ist ziemlich egal. Die können eh nichts machen. Wir interpretieren Gesetze so, wie wir es wollen. Und wer nicht Nein sagt, der sagt Ja.“ Diese Äußerungen tätigte ein US-amerikanischer Facebook-Sprecher – in einer kleinen Gruppe von Studenten. Was der Mann nicht wusste: Auch der Österreicher Max Schrems, der gerade in den USA studiert, hörte zu. Und für den Wiener Jus-Studienten waren die Worte des Amerikaners Anlass, um gegen die US-Plattform tätig zu werden und für Datenschutz zu kämpfen.

Und der Österreicher sorgte für Schlagzeilen: „Wenn man als Bürger seine Rechte durchsetzen will, ist das so aufregend, dass sich die Weltpresse versammelt“, analysierte Schrems beim letzten Rechtspanorama am Juridicum. Er gründete die Initiative „Europa versus Facebook“, eine kleine Gruppe von Institutionen, die stellvertretend für die europäischen Nutzer den Netzwerk-Riesen erheben wollen. Denn Facebook hat inzwischen nach einer Niederlassung in Europa, Konkret in Irland. Das müssen Schrems und beschwerte sich bei den irischen Behörden. Erfolg erzielend. Die Irish schrieb den Wiener 250 Seiten langen Bericht, verhängen aber keine Maßnahmen gegen Facebook.

Nach Hochsowohl Knyrim hat ein Beispiel für die Arroganz der mächtigen Internetriesen parat. Da wurde bei einer Datenschutztagung der Vertreter von Google gefragt, warum angesichts der Tatsache, dass die amerikanische Konzern mitmacht. Die Antwort: Weil ohnehin Google wegen seiner marktbeherrschenden



Die Diskutanten (v. l. n. r.): Bahar Knyrim (Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte), Eva Souhrada-Kirchmayr (geschäftsführendes Mitglied der Datenschutzkommission), Moderator Benedikt Komenda („Die Presse“), Max Schrems (Initiative Europe vs. Facebook) und Axel Aiderl (Partner bei Doris Erppinger Jurists).

Diensten „vergessen“ werden. Unternehmen mit Sitz in der EU und mit mehr als 250 Mitarbeitern müssen verpflichtend einen Datenschutzbeauftragten haben. Und es gibt neue Strafvorschriften. Doch wie so oft liegt der Teufel im Detail. Knyrim erinnerte daran, dass nur 0,3 Prozent der Unternehmen in Österreich mehr als 250 Mitarbeiter haben. Zudem rief er aus, wenn der Datenschutzbeauftragte am Hauptsitz des Unternehmens tätig ist, auch wenn die Firma in mehreren Ländern Niederlassungen hat. Und die EU will eine Vereinbarung, die die nationalen Regelungen ablöst. Es könnte also sein, dass strengere nationale Regelungen geodert werden müssten.

tals noch anderweitig geodert würden. „Man schnell einen Film, was nicht Fisch, nicht Fleisch ist – und man weiß nicht, soll man protestieren oder nicht.“

Ein weiteres Problem: Die EU hat die geplanten Maßnahmen bereits abgeschwächt. So war ursprünglich angedacht, das Unternehmen, die den Datenschutz missachten, Strafen in Höhe von bis zu fünf Prozent des weltweiten Unternehmensumsatzes zahlen müssen. Jetzt sind es nur noch zwei Prozent. Als Schutzmaß, ab dem man Eingreifen in den Datenschutz

überhaupt zustimmen darf, soll nun nicht wie angekündigt 18 sondern bloß 12 Jahre gelten. Eine Alternative, die in Europa unbekannt ist und aus der USA importiert wurde. Das wirft die Frage auf, inwieweit US-Firmen bereits Lobbying in Brüssel für ein zahnlos Gesetz betreiben.

Eva Souhrada Kirchmayr, geschäftsführendes Mitglied der Datenschutzkommission, erklärt, dass für Grenzübergang Facebook nichts unternommen können. Nach österreichischem Recht müsse man sich nach dem Sitz des Unternehmens richten, und der ist eben in Irland. Sehr wohl natürlich könnte die Datenschutzkommission aber bei Google Strafen verhängen. Denn US-Konzern, wurden die Einwendungen übermittelt, er sollte sein geschäftliches Projekt unter den jetzigen Auflagen aber bisher nicht um-

Daten unabsichtlich zugesprochen

Und wird das neue EU-Recht tatsächlich weiterhelfen? Schrems ist nach den Erfahrungen in Irland etwas skeptisch. Der Knackpunkt werde sein, ob die Rechte auch von betroffenen Bürgern in der Praxis umgesetzt werden können. Denn vor Facebook muss man nicht schon ein bisschen Angst haben“, warnte Schrems. Er muss es

www.p...

Auf einen Blick: „Presse“-Diskussionen

Das Rechtspanorama am Juridicum | Erörtere dich in der Praxis gegen den

4



EU-Datenschutz: In Österreich kaum noch Mitsprache

29.01.2012 | 16:18 | RAINER KNYRIM (Die Presse)

Nach Brüssels Plänen bleibt im Datenschutz organisatorisch kein Stein auf dem anderen. Österreichische Besonderheiten fallen weg.



Wien. Vorige Woche hat EU-Kommissarin Viviane Reding den Entwurf für das künftige EU-Datenschutzrecht vorgestellt. Bei einer Datenschutzkonferenz in Brüssel gab es auch Kritik über die Auswirkungen des Entwurfs auf kleine Mitgliedsstaaten wie Österreich. Diese sind dramatisch: Die EU-Verordnung wird direkt anwendbar sein und damit anstelle des bisherigen österreichischen Datenschutzgesetzes treten. Damit fallen österreichische Besonderheiten wie der Schutz von Unternehmensdaten weg: Der EU-Entwurf schützt nur natürliche Personen.

Urlaub am Wasser. Ankommen und aufleben.
Osteuropas Gewässer zählen zu den saubersten Europas und lassen sich auf vielfältige Weise entdecken: etwa an einem der zahlreichen Seen, Flüsse oder Gebirgsbäche des Landes.
In den schönsten Angeboten und besten Infos stöbern

Auch das bisherige Meldungsverfahren, das für ein gewisses Maß an Vorkontrolle gesorgt hat, soll bis auf besonders heikle Datenanwendungen gestrichen werden. Dies, obwohl heuer im September endlich das neue Online-Melde- und -Anfragesystem für das Datenverarbeitungsregister nach jahrelanger Programmierarbeit live gehen soll.

Spezialisten in allen Behörden
Als Quasi-Ersatz sollen betriebliche Datenschutzbeauftragte Pflicht werden. Allerdings nur bei Behörden (egal welcher Größe) immer, hingegen bei privaten Unternehmen erst ab 250 Mitarbeitern. Diese Grenze liegt fernab jeglicher unternehmerischen Realität, denn von den circa 300.000 österreichischen Unternehmen haben 99,79 Prozent weniger als 250 Mitarbeiter. Das bedeutet, dass nur rund 600 österreichische Unternehmen einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten haben müssen, sehr wohl aber jedes kleine Gemeindeamt und jede andere Mini-Behörde, und zwar Personen mit entsprechendem Fachwissen. Staatssekretär Josef Ostermayer hat bereits die Herabsetzung der Grenze von 250 auf 50 Mitarbeiter für Unternehmen gefordert. In Konzernen kann überdies ein Datenschutzbeauftragter für alle Konzerngesellschaften bestellt werden, dieser also auch im Ausland (in der Konzernzentrale) sitzen.



www.preslmayr.at 5

Die Neuordnung des Datenschutzes in Europa

Der Entwurf einer "Datenschutz-Grundverordnung", der von der EU-Kommission vorgestellt wurde, hat 112 Seiten. Er ist also doppelt so dick wie der ACTA-Vertrag. Und mindestens so brisant, denn er verändert das Datenschutzrecht gravierend.

Ende Jänner 2012 hat die EU-Kommission den lange erwarteten Vorschlag für eine Reform des europäischen Datenschutzrechts vorgelegt. Intention der EU-Kommission ist, den Datenschutz in Europa zu vereinheitlichen - ein Vorhaben, das mit der bisherigen EU-Datenschutz-Richtlinie aus dem Jahr 1995 nicht gelingen war. Der Vorschlag für die Reform besteht im wesentlichen aus einer Datenschutz-Grundverordnung, die 90 Artikel enthält, plus einer zusätzlichen Richtlinie.

Über diesen ersten Vorschlag der Kommission wird als nächstes der Rat der Europäischen Union diskutieren, wo die Regierungen der Mitgliedsstaaten ihre Meinungen einbringen. Danach muss das Europäische Parlament darüber abstimmen. Der gesamte politische Prozess dürfte zumindest noch ein Jahr lang dauern: Tritt die Grundverordnung der EU schließlich in Kraft, dann ist sie sofort in allen Mitgliedsstaaten gültig.

Die Grundverordnung steht über der österreichischen Verfassung. Österreichische Gerichte würden in Sachen Datenschutz nicht mehr Bundes- und Verfassungsgesetze anwenden, sondern die Regeln der EU-Grundverordnung, für deren Auslegung der Europäische Gerichtshof zuständig ist. Tritt die Verordnung in Kraft, hat das - verglichen mit dem derzeitigen Datenschutzrecht in Österreich - gravierende Änderungen zur Folge.

Recht auf Vergessen

Gesprochen wird über das geplante EU-weite Datenschutzrecht derzeit meistens dann, wenn der Begriff „Recht auf Vergessen“ fällt. Gemeint ist damit die Erleichterung des Löschvorgangs von Daten vor allem im Internet. EU-Datenschutz-Kommissarin Vivian Reding wirbt in der Öffentlichkeit stark damit.

Rainer Knyrim ärgert sich, dass in der öffentlichen Diskussion die geplante 112 Seiten dicke Datenschutz-Grundverordnung auf diesen einen Aspekt reduziert wird: „Dieses ‚Recht auf Vergessen‘ wird in der Fachwelt eher belächelt. Denn in Wirklichkeit gibt es solch ein Recht auf Löschung schon, in der alten EU-Richtlinie, in Österreich seit 1980. Es ist also überhaupt nichts Neues. Man hat in der Grundverordnung versucht, das ein wenig zu erweitern, indem man sagt: Ein Unternehmen muss auch alle anderen Unternehmen, denen es die Daten gegeben hat, vom Löschungswunsch des Kunden verständigen. Wir werden sehen wie gut das funktioniert. Meiner Meinung nach wird mehr Wind um das ‚Recht auf Vergessen‘ gemacht, als es tatsächlich kann.“

Datenportabilität

Für spannend hält Rainer Knyrim das im Entwurf vorgesehene Recht auf Datenportabilität: Firmen sollen verpflichtet werden, die Übertragung von Datensätzen eines Kunden zu einer anderen Firma zu ermöglichen. Die Übersiedlung von Facebook auf Google+ mit einem Klick? "Die Grundverordnung ist sehr technikeutral formuliert", sagt Knyrim, "wie die Datenportabilität in der Praxis tatsächlich aussehen kann, wird sich zeigen."

Eine Gefahr sieht der IT-Rechtsexperte für kleine Unternehmen: Denn Ausnahmen seien in der Regelung zur Datenportabilität nicht festgelegt. Auch die kleine Bäckerei müsse gesammelte Daten in das Computersystem des Mitbewerbers übertragen können, wenn der Kunde das wünscht. „Niemand ist sich bewusst, was da eventuell auf Kleinbetriebe zukommt.“



Dr. Rainer Knyrim im FM4-Studio



Entwurf des EU-Datenschutzregimes

¶ Das neue EU-Datenschutzregime

- ¶ Vom **25. 1. 2012 von der EU-Kommission veröffentlichter Entwurf** für eine Datenschutz-Grundverordnung (KOM(2012)11endg. 2012/0011 (COD)) http://ec.europa.eu/justice/data-protection/document/review2012/com_2012_11_de.pdf
- ¶ Der Entwurf sieht äußerst **tiefgreifenden Veränderungen** im gesamten europäischen Datenschutzrecht und **in der Konstruktion der Europäischen sowie der nationalen Rechtsordnungen** vor.
- ¶ Das **nationale Datenschutzrecht** soll **durch eine direkt anwendbare EU-Verordnung ersetzt werden**.

Rechtssetzung/Rechtsprechung

- ¶ Der Entwurf enthält in vielen Kernpunkten oft nur **Schlagworte** und Gedanken, deren **nähere Ausgestaltung** an nicht weniger als 26 Stellen durch delegierte Rechtsakte und an 19 Stellen mittels Durchführungsbestimmungen **der EU-Kommission überlassen** wird (fast jeder zweite Artikel wird erst näher ausgestaltet).
- ¶ Die Kommission erlässt somit die Grundverordnung und in nichtöffentlichen Ausschüssen zahllose Durchführungsverordnungen.

P) PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE

Rechtssetzung/Rechtsprechung

F: In einem sogenannten „**Kohärenzverfahren**“ soll die **EU-Kommission** in Fällen mit Bedeutung für mehrere Mitgliedstaaten „**das letzte Wort**“ bekommen und **nationale Datenschutzbehörden zur Aussetzung von Maßnahmen auffordern können**, was kritisiert wird, da die EU-Kommission im Gegensatz zu den nationalen Datenschutzbehörden keineswegs unabhängig ist.

www.preslmayr.at 9

P) PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE

Datenschutz Legislative u. Exekutive/Jurisdiktion

derzeit	künftig
RL	VO der EU
Nationales DSG	Durchführungs-VO der EU
(Nationale Aufsichtsbehörde)	EU - Kommission kann aussetzen
	+ ausländische Behörde können tätig werden

www.preslmayr.at 10

„Accountability Principle“ für Unternehmen

Die **Eigenverantwortung der Unternehmen** soll deutlich gestärkt werden:

- P **Meldeverfahren** sollen auf spezifische Anwendungsfälle **reduziert** werden (zB für sensible Daten),
- P Die Unternehmen sollen stattdessen **interne Dokumentationspflichten und verpflichtende Datenschutzbeauftragte** bekommen, allerdings erst aber einer Mitarbeiteranzahl von mehr als 250 Mitarbeitern (womit diese Regeln in Österreich nur für 0,3% aller Unternehmen gelten würde, in Deutschland für 0,2% aller Unternehmen). Der Datenschutzbeauftragte darf auch bei der Konzernhauptniederlassung innerhalb der EU angesiedelt werden.
- P **Behörden** sollen hingegen unabhängig von der Größe **immer einen Datenschutzbeauftragten** bestellen müssen.

One-Stop-Shop

- P Für Konzerne soll durch die Einführung eines „**One-Stop-Shops**“ eine wesentliche Erleichterung im Behördenkontakt geschaffen werden: Künftig soll die Datenschutzbehörde an der Hauptniederlassung des Konzerns für die Aufsicht über dessen Verarbeitungstätigkeit in allen Mitgliedstaaten zuständig sein. Es wird befürchtet, dass die Konzerne „forum shopping“ betreiben könnten.
- P Für österreichische **Konsumenten und Arbeitnehmer** könnte dies bedeuten, dass die Verantwortung für die Verarbeitung ihrer Daten künftig nicht mehr bei den lokalen Niederlassungen internationaler Konzerne liegt, sondern **bei der Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat**, dessen dortige Datenschutzbehörde dann anstatt der österreichischen Datenschutzkommission für deren Überwachung zuständig wäre.

**P) PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE**

Datenschutzsituation in Österreich

derzeit: Staatliche Kontrolle	künftig: „Accountability“
Datenverarbeitungs- register	(weitgehend gestrichen)
	Datenschutzbeauftragter
	ab 250 Mitarbeiter = 0,3 % d. Unternehmen
	unternehmensinterne Dokumentation
	ab 250 Mitarbeiter = 0,3 % d. Unternehmen

↓
**One Stop Shop
+ DSB nicht in Österreich** ¹³

www.preslmayr.at

**P) PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE**

Der Entwurf im Detail – die Sicht der Praxis

www.preslmayr.at

14

Entwurf für EU Datenschutz-Grundverordnung

Pf. Ausgewählte Begriffsbestimmungen (Art 4)

-  **personenbezogene Daten:** alle Informationen, die sich auf eine betroffene Person beziehen
-  **betroffene Person:** bestimmte **natürliche Person** oder eine natürliche Person, die direkt oder indirekt mit Mitteln bestimmt werden kann, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder jede sonstige natürliche oder juristische Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach einsetzen würde (Zuordnung zu Kennnummer, Standortdaten, Onlineerkennung), die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind
-  **Nicht umfasst: juristische Personen und Personengesellschaften wie dzt. in Österreich!**

Entwurf für EU Datenschutz-Grundverordnung

Pf. Einwilligung (Art 7)

-  **Verantwortliche trägt die Beweislast** für die Erteilung der Einwilligung zur Verarbeitung von eindeutig festgelegten Zwecken
-  **bei schriftlicher Erklärung muss das Erfordernis der Einwilligung äußerlich erkennbar vom anderen Sachverhalt getrennt werden**
-  betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen
-  eine Einwilligung bietet **keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein erhebliches Ungleichgewicht besteht**
-  **Übergangsregelung fehlt für „Altzustimmungen“ – alle neu Einzuholen? Daher „Zustimmungs-Tsunami“ am Tag des Inkrafttretens der VO?**

Entwurf für EU Datenschutz-Grundverordnung

¶ Rechte der Betroffenen (Art 14) / Auskunftsrecht (Art 15)

- ¶ Information der betroffenen Person über
 - ¶ für die Verarbeitung Verantwortlichen
 - ¶ Zwecke
 - ¶ **Speicherungsdauer – Thema Datenlöschung ist ernsthaftes Praxis-Problemthema!**
 - ¶ Betroffenenrechte
 - ¶ Bestehen eines Beschwerderechtes bei der Aufsichtsbehörde
 - ¶ Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten
 - ¶ Information ist zu erteilen bei der Erhebung, im Zeitpunkt der Erfassung oder im Zeitpunkt der ersten Weitergabe – oder wenn Betroffener sein Auskunftsrecht geltend macht. Dann sind auch Datenkategorien, Herkunftsrechte und Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde als Beschwerdestelle zu nennen.

Entwurf für EU Datenschutz-Grundverordnung

¶ Recht auf „Vergessenwerden“ (Art 17)

- ¶ Recht auf Löschung und die Unterlassung jeglicher weiterer Verarbeitung dieser Daten
- ¶ sofern die Daten für Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet werden, nicht mehr notwendig sind
- ¶ der **für die Verarbeitung Verantwortliche hat Dritte von Löschung zu informieren**
- ¶ Ausnahmen bezüglich freier Meinungsäußerung, öffentlichem Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit, historische und statistische Zwecke sowie andere

Entwurf für EU Datenschutz-Grundverordnung

P. Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 18)

- Verarbeitung erfolgt in einem strukturierten, gängigen elektronischen Format
- Betroffener kann Kopie der verarbeiteten Daten verlangen
- **Überführung in ein anderes System muss ohne Behinderung möglich sein!**

- **Unklar: Kann jeder eine Übertragung jeglicher seiner Daten von irgendwo nach irgendwohin verlangen, egal wie kafkaesk dies wäre? (zB Online-Pizzabestellungsdaten von Pizzaservice in Gramtneusiedl an das Buchungsservice der Air France übertragen oder Betriebskostenabrechnung der BUWOG twittern, und das alles über vereinheitlichte Datenschnittstellen?)**

Entwurf für EU Datenschutz-Grundverordnung

P. Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen (Art 22)

- **Dokumentationspflichten**
- Datensicherheitsmaßnahmen
- Durchführung einer **Datenschutz-Folgenabschätzung**
- Genehmigung oder **Zurateziehung der Aufsichtsbehörde**
- ggf Benennung eines **Datenschutzbeauftragten**

¶ **Datenschutz durch Technik (Privacy by Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Default) (Art 23)**

- ¶ unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Implementierungskosten im Zeitpunkt der Festlegung der Verarbeitungsmittel als auch im Zeitpunkt der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren zur Sicherung der Anforderungen der Verordnung und der Rechte der Betroffenen durchzuführen
- ¶ nur zweckmäßige Daten dürfen verarbeitet werden

¶ **Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche (Art 24)**

- ¶ in allen Fällen, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Zwecke, die Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam mit anderen Personen festlegt, **vereinbaren diese gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen, wer von ihnen welche ihnen gemäß dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erfüllt**, insbesondere was die Verfahren und Mechanismen betrifft, die den betroffenen Personen die Wahrnehmung ihrer
- ¶ **Gemeinsame Haftung: gesamtschuldnerische Haftung jedes Auftraggebers!**
- ¶ (= Übernahme des Konstrukts des Informationsverbundsystems nach § 50 DSG auf EU-Ebene?)

Entwurf für EU Datenschutz-Grundverordnung

P. Auftragsverarbeiter (Art 26)

- ▣ Auftragsverarbeiter hat hinreichende Garantien zu leisten
- ▣ Grundlage ist Vertrag oder Rechtsakt mit detaillierten Pflichten, sowie detaillierten Datensicherheitsmaßnahmen und Weisungen
- ▣ Dokumentationspflichten
- ▣ bei Verarbeitung auf andere als vereinbarte Weise wird der Auftragsverarbeiter selbst zum Verantwortlichen

- ▣ **Gemeinsame Haftung: gesamtschuldnerische Haftung jedes Auftragsverarbeiters!**

Entwurf für EU Datenschutz-Grundverordnung

P. Dokumentation (Art 28)

- ▣ für die Verarbeitung Verantwortliche, alle Auftragsverarbeiter sowie Vertreter **die in ihrer Zuständigkeit unterliegenden Verarbeitungsvorgänge zu dokumentieren**
- ▣ Informationen zu Kontakten von Verantwortlichen ua
- ▣ Zwecke der Verarbeitung sowie legitime Interessen
- ▣ **Beschreibung der Datenverarbeitung, allgemeine Datenangaben der Fristen für die Löschung**
- ▣ Zurverfügungstellung der Dokumentation an die Aufsichtsbehörden
- ▣ **Ausnahmen** für natürliche Personen ohne eigenwirtschaftliche Interessen und Unternehmen oder Organisationen mit **weniger als 250 Beschäftigte**, die personenbezogene Daten nur als Nebentätigkeit zusätzlich zu ihren Haupttätigkeiten verarbeiten

 PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE

Entwurf für EU Datenschutz-Grundverordnung

¶ Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde (Art 31) – Data Breach Notification Duty

- ¶ Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde ohne unangemessene Verzögerung und nach Möglichkeit **innen 24 Stunden** nach Feststellung der Verletzung, ansonsten Begründung für Verspätung.
- ¶ Auftragsverarbeiter alarmiert und informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen unmittelbar nach Feststellung der Verletzung
- ¶ Dokumentation der Verletzung
- ¶ Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen ermöglichen

www.preslmayr.at 25

 PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE

Entwurf für EU Datenschutz-Grundverordnung

¶ Benachrichtigung der betroffenen Person von einer Verletzung (Art 32) Data Breach Notification Duty II

- ¶ **Benachrichtigung der betroffenen Personen**, wenn Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre beeinträchtigt wird
- ¶ Mindeststandard an Information
- ¶ Ausnahme bei Nachweis, dass geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden bzw Verschlüsselung der Daten

www.preslmayr.at 26

F. Datenschutz-Folgenabschätzung (Art 33) – Privacy Impact Assessment

- Vorababschätzung der Folgen der vorhergesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz der personenbezogenen Daten
- insbesondere **bei systematischer und umfassender Auswertung persönlicher Aspekte einer natürlichen Person (wirtschaftliche Lage, Aufenthaltsort, Gesundheitszustand, Vorlieben, Zuverlässigkeit oder Verhalten)**
- bei Verarbeitung von **sensiblen Daten**

F. Datenschutz-Folgenabschätzung (Art 33)

- bei weiträumiger Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche, insbesondere mittels **Videoüberwachung**
- Verarbeitung von umfangreichen Dateien, die **Daten über Kinder, genetische Daten oder biometrische Daten enthalten**
- allgemeine Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und Bewertung der bestehenden Risiken
- Einholung der Meinung der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter zur beabsichtigten Verarbeitung

¶ **Vorherige Genehmigung und vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde (Art 34) = Vorabkontrollverfahren**

- ¶ Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Sicherstellung der rechtlichen Compliance
- ¶ Zurateziehung der Aufsichtsbehörde **bei hohen Risiken in Folge einer Datenschutz-Folgeabschätzung**, oder sofern die Aufsichtsbehörde dies für erforderlich hält
- ¶ Untersagung oder Unterbreitung von geeigneten Vorschlägen
- ¶ Aufsichtsbehörde kann Liste von Verarbeitungsvorgängen erstellen, die Gegenstand der Zurateziehung sind

¶ **Benennung eines Datenschutzbeauftragten (Art 35)**

- ¶ Verarbeitung durch eine Behörde oder öffentliche Einrichtung
- ¶ Unternehmen, welches 250 oder mehr Mitarbeiter beschäftigt
- ¶ oder Verarbeitung von Daten ist **Kerntätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Dienstleisters, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderliche machen**

¶ Benennung eines Datenschutzbeauftragten (Art 35)

- Gruppe von Unternehmen darf **einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen**
- Behörde oder öffentliche Einrichtung kann Datenschutzbeauftragte für mehrere Bereiche benennen
- **berufliche Qualifikation und Fachwissen** erforderlich
- Vereinbarkeit mit sonstiger Tätigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten
- Mindestdauer von 2 Jahren für Tätigkeit, Verlängerung möglich

¶ Stellung des Datenschutzbeauftragten (Art 36)

- Sicherstellung der ordnungsgemäßen und frühzeitigen Einbindung in mit Datenschutz zusammenhängenden Fragen
- Gewährleistung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit
- Bericht unmittelbar an die Leitung des für die Verarbeitung Verantwortlichen
- **Mindestausstattung des Datenschutzbeauftragten mit Personal, Räumlichkeiten und sonstigen Ressourcen (auch zeitlich? – wird nicht erwähnt)**

P. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (Art 37)

- Unterrichtung und Beratung der für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters über Pflichten sowie Dokumentation der Tätigkeit
- Überwachung der Umsetzung und Anwendung der Strategien, Schulung der Mitarbeiter und Überprüfung
- Überwachung der Umsetzung und Anwendung der Verordnung in allen Punkten
- Sicherstellung der Dokumentation
- Überwachung der Dokumentation und Meldung von Verletzungen
- Überwachung der Datenschutz-Folgenabschätzung sowie der Genehmigungen und Zurateziehung
- Überwachung der Maßnahmen sowie Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörde
- Tätigkeit als Ansprechpartner für Aufsichtsbehörde

P. Zertifizierung (Art 39)

- Förderung der Einführung von datenspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie Datenschutzsiegeln und Zeichen auf europäischer Ebene
- Zertifizierungsverfahren dienen der ordnungsgemäßen Anwendung der Verordnung
- Überraschend: EuroPrise – Datenschutzgütesiegel wird, obwohl aus EU-Projekt hervorgegangen ist, nicht verpflichtend, stattdessen wird Datenschutz-Folgenabschätzung verpflichtend!

 PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE

Entwurf für EU Datenschutz-Grundverordnung

¶ Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext (Art 82)

- ¶ **eigene Regelung durch Mitgliedsstaaten möglich**
- ¶ Zwecke der Einstellung, Erfüllung des Arbeitsvertrages einschließlich der Erfüllung von gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Pflichten
- ¶ Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- ¶ Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

www.preslmayr.at 35

 PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE

Entwurf für EU Datenschutz-Grundverordnung

¶ Zuständigkeit der nationalen Aufsichtsbehörden (Art 51)

- ¶ **Zuständig für Hauptniederlassung eines Unternehmens in der Union (= One-Stop-Shop)**
- ¶ Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde in einem anderen Land auch dann, wenn Niederlassungen im Inland vorhanden sind

www.preslmayr.at 36

 PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE

Entwurf für EU Datenschutz-Grundverordnung

¶ Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art 73)

- ☞ Recht auf Beschwerde bei einer mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde – man kann sich **bei jeder Aufsichtsbehörde beschweren**, keine regionale Zuordnung!
- ☞ **Beschwerderecht von Einrichtungen und Organisationen und Verbänden im Namen einer oder mehrerer Personen**
- ☞ **Beschwerderecht von Einrichtungen und Organisationen und Verbänden bei Ansicht, dass Schutz personenbezogener Daten verletzt wurde**
- ☞ **Beschwerdeflut gegen Unternehmen insbesondere durch ARGE Daten und zahlreiche „Verbandsverfahren“ sind in der Praxis zu erwarten. – Zweite Judikaturlinie der DSK neben OGH-Verbandsverfahren zB zum Thema Datenschutz-Zustimmungserklärungen?**

www.preslmayr.at 37

 PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE

Entwurf für EU Datenschutz-Grundverordnung

¶ Höhe der Strafen

Geldbuße bis zu EUR 1 Mio oder im Falle eines Unternehmens bis in Höhe von **2 % des weltweiten Jahresumsatzes**

Möglichkeit der **schriftlichen Verwarnung bei erstem unabsichtlichen Verstoß für natürliche Personen oder Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten**, wenn Verarbeitung nur Nebentätigkeit ist = „KMU-Freilos“

www.preslmayr.at 38

Bonus Track: Entwurf des EU-Datenschutzregimes

Fazit:

-  Der Entwurf sieht eine **äußerst umfassende Reform** vor.
-  Er enthält viele **interessanten neuen Ansätzen** und Gedanken, die aber **größtenteils erst später ausformuliert werden sollen** und Unternehmen künftig viele Detailaufgaben bringen werden
-  Die EU-Kommission will mit der dramatischen Strafverschärfung **Datenschutzrecht in seiner Bedeutung offensichtlich in das Blickfeld der höchsten Managementebenen bringen und auf gleiche Ebene mit anderen Compliance-Themen wie Wettbewerbsrecht oder Korruptionsbekämpfung heben.**
-  Dass die **EU-Kommission** gleichzeitig ihre eigene Position durch eine **erhebliche Machtkonzentration** bei sich selbst stärkt, ist diskussionswürdig.

Bonus Track: Entwurf des EU-Datenschutzregimes

Zeithorizont:

- Optimisten rechnen damit, dass der Entwurf bis Ende 2012/Anfang 2013 den europäischen Rat und das europäische Parlament passiert haben wird.
-  Der Entwurf sieht derzeit ein Inkrafttreten zwei Jahre nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der EU vor, dh mit dem **Inkrafttreten ist aus derzeitiger Sicht nicht vor Ende 2014/Anfang 2015, wenn nicht sogar erst 2016 oder noch später zu rechnen.**
 -  **Bis dahin ist das DSG uneingeschränkt gültig (Achtung : ab 1.9.2012 öffentlich über Internet abrufbares DVR-Register zeigt Meldestand über jedes Unternehmen!).**
 -  **Aktuelle Informationen** zum Entwurf der EU-Kommission für das neue EU-Datenschutzregime finden Sie **unter** www.preslmayr.at/datenschutz.php.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



RA Dr. Rainer Knyrim, Preslmayr Rechtsanwälte OEG

1010 Wien, Dr. Karl Lueger Ring 12

Tel. +43/1/5331695, Fax +43/1/5355686, knyrim@preslmayr.at

LITERATUR + E-Mail-Newsletter: www.preslmayr.at/datenschutz.php